

Steuerliche Auswirkungen der Aktienrechtsrevision

Michael Nordin, Tabea Elmer, Roland Wild

Key Take-aways

- 1.** Bei Verwendung eines Kapitalbands unterliegt nur die Nettokapitalerhöhung am Ende der Laufzeit der Emissionsabgabe.
- 2.** Bei der Bildung von Kapitaleinlagereserven unter dem Kapitalband gilt ebenfalls eine Nettobetrachtung. Für nicht kotierte Gesellschaften ist dies unattraktiv, wird aber durch die Praxis korrigiert.
- 3.** Neu kann das Eigenkapital in einer zulässigen Fremdwährung geführt werden. Lediglich der steuerbare Gewinn und das steuerbare Eigenkapital müssen noch in Schweizer Franken umgerechnet werden.

1 Einleitung

Auf den 1. Januar 2023 ist die Aktienrechtsrevision in Kraft getreten. Einige der neuen Bestimmungen haben auch **steuerliche** Auswirkungen, welche in diesem Newsletter dargestellt werden.

Ein Überblick über die gesellschaftsrechtlichen Neuerungen und Auswirkungen der Aktienrechtsrevision findet sich in unseren Newslettern vom [Oktober 2020](#), [Oktober 2022](#) und [Dezember 2022](#).

2 Kapitalband

Das Kapitalband verschafft dem Verwaltungsrat die **Möglichkeit**, das **Aktienkapital** der Gesellschaft **während maximal fünf Jahren flexibel** um bis zu **50% herab- oder heraufzusetzen**. Damit stellt das Kapitalband eine Kombination der bereits bekannten genehmigten Kapitalerhöhung sowie der neuen genehmigten Kapitalherabsetzung dar, welche mit den entsprechenden Emissionsabgabe- und Verrechnungssteuerfolgen verbunden sind.

Die Einführung des Kapitalbands bietet steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten.

2.1 Emissionsabgabe

Kapitalerhöhungen unterliegen grundsätzlich der Emissionsabgabe von 1%. Damit nicht jede Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands eine Emissionsabgabepflicht auslöst, wird für Emissionsabgabezwecke eine **Nettobetrachtung** vorgenommen. Folglich **unterliegt nur die Nettokapitalerhöhung** (d.h. die positive Differenz von Zu- und Abflüssen innerhalb des Kapitalbands) am Ende der Laufzeit des Kapitalbands der **Emissionsabgabe**.

Damit führt die Einführung des Kapitalbands im Vergleich zu den bisher anwendbaren Kapitalerhöhungsmöglichkeiten sowohl zu einem **Aufschub der Emissionsabgabe von bis zu fünf Jahren** als auch zu einer **Verrechnungsmöglichkeit mit allfälligen Abflüssen** während der Laufzeit des Kapitalbands.

2.2 Kapitaleinlagereserven

Die Kapitaleinlagereserven sind sowohl aus verrechnungs- als auch aus einkommenssteuerlicher Sicht relevant, da sie **ohne Verrechnungs- und Einkommenssteuerfolgen zurückbezahlt** werden können. Wie bei der Emissionsabgabe gilt für die Bildung von Kapitaleinlagereserven im Rahmen des Kapitalbands eine **Nettobetrachtung**, was zweierlei bedeutet: Einerseits erfolgt die Erhöhung der Kapitaleinlagereserven gemäss Gesetzeswortlaut **nur soweit die neu gebildeten Ka-**

pitaleinlagereserven die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen des Kapitalbands übersteigen. Andererseits wird die Veränderung der Kapitaleinlagereserven **erst am Ende der Laufzeit** des Kapitalbands von der ESTV bestätigt. Diese verzögerte Bestätigung ist insofern relevant, als eine einkommens- und verrechnungssteuerfreie Rückzahlung der Kapitaleinlagereserven erst möglich ist, nachdem diese von der ESTV anerkannt worden ist.

Die Nettobetrachtung wurde **mit Blick auf Publikums-gesellschaften eingeführt** und ist im Grundsatz unbestritten. Denn ohne diese hätten Publikumsgesellschaften ihren Aktionären Steuervorteile verschaffen können, indem sie für die Kapitalherabsetzung bzw. den Rückkauf der zu vernichtenden Aktien eine zweite Handelslinie eröffnen. Dadurch hätten inländische Aktionäre, welche ihre Aktien im Privatvermögen halten, ihre Aktien weiterhin über die erste Handelslinie verkaufen und dabei einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn realisieren können (wogegen beim Verkauf über die zweite Handelslinie grundsätzlich die Einkommens- und Verrechnungssteuerfolgen einer direkten Teilliquidation eingetreten wären). Bei inländischen Aktionären, für welche das Buchwertprinzip gilt (juristische Personen und Privatpersonen, welche die Aktien im Geschäftsvermögen halten), sind die Steuerfolgen einer solchen Teilliquidation regelmässig geringer, zumal lediglich die Differenz zwischen Buchwert und Rückkaufspreis mit der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer erfasst wird oder gar von einer zusätzlichen Entlastung (z.B. Beteiligungsabzug oder Teilbesteuerung) profitiert werden kann. Ausländische Aktionäre – zumindest jene, die ihre Aktien über die zweite Handelslinie andienen – werden regelmässig zur vollständigen Rückerstattung der Verrechnungssteuer legitimiert sein. Inländische Aktionäre mit Buchwertprinzip sowie ausländische Aktionäre mit voller Rückerstattungs-berechtigung bei der Verrechnungssteuer können somit ihre Aktien ohne wesentliche Steuerfolgen über die zweite Handelslinie andienen. **Ohne eine Nettobetrachtung** hätten Aktionäre von Publikumsgesellschaften diese **unterschiedlichen Steuerfolgen auf der ersten und zweiten Handelslinie** zu ihren Gunsten **ausnützen** können. Insbesondere müsste die Gesellschaft dabei keine Kapitaleinlagereserven zurückzahlen, um den über die erste Handelslinie andienenden Aktionären einen Steuervorteil zukommen zu lassen. Gleichzeitig hätten bei der Kapitalerhöhung neue, einkommens- und verrechnungssteuerfrei rückzahlbare Kapitaleinlagereserven gebildet werden können.

Die für Publikumsgesellschaften zum Schutz vor Missbräuchen durchaus sinnvolle **Nettobetrachtung** ist **für nicht kotierte Gesellschaften nicht erforderlich**, da sie ohnehin keine zweite Handelslinie eröffnen können. Kapitalherabsetzungen lösen stets die Einkommens- und Verrechnungssteuerfolgen einer direkten Teilliquidation aus, sofern und soweit die Kapitalherabsetzung gegen übrige Reserven erfolgt. Vielmehr führt die Nettobetrachtung **bei nicht kotierten Gesellschaften** zu einem **Steuernachteil**, weil dadurch die während der Anwendung des Kapitalbands gebildeten Kapitaleinlagereserven erst bei Ablauf des Kapitalbands bestätigt werden. Dies hat zur Folge, dass eine unter dem Kapitalband erfolgende Erhöhung der Kapitaleinlagereserven bei einer gleichzeitig erfolgenden Kapitalherabsetzung nicht anerkannt wird, obschon es sich bei der Kapitalherabsetzung um eine steuerbare Teilliquidation handelte. Um diesen **unerwünschten Effekt** zu

korrigieren, hält die ESTV in ihrem am 23. Dezember 2022 publizierten **Kreisschreiben Nr. 29c** fest, dass die nicht über eine zweite Handelslinie zurückbezahlten übrigen Reserven, welche durch die Anteilsinhaber wieder einbezahlt wurden, den Kapitaleinlagereserven **zusätzlich zum Nettozufluss aus dem Kapitalband gutgeschrieben** werden können. Ohne diese Erleichterung würde das Kapitalband aus Steuergründen für nicht kotierte Gesellschaft wohl toter Buchstabe bleiben.

Schliesslich ist festzuhalten, dass gemäss dem erwähnten Kreisschreiben Nr. 29c auch die innerhalb des Kapitalbands zurück- und durch die Aktionäre **wieder einbezahlten Kapitaleinlagereserven bzw. Ausland-Kapitaleinlagereserven** zusätzlich zum Nettozufluss aus dem Kapitalband den Kapitaleinlagereserven gutgeschrieben werden können.

Unterschiede zwischen börsen- und nicht-kotierten Gesellschaften sind zu beachten.

3 Weitere Neuerungen

3.1 Aktienkapital in Fremdwährung

Bislang konnte die Buchführung in Schweizer Franken oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung, der sog. **Funktionalwährung**, erfolgen. Wurde eine Funktionalwährung gewählt, musste die Jahresrechnung für Steuerzwecke dennoch in Schweizer Franken, d.h. in die **Darstellungswährung** umgerechnet werden, was unweigerlich zu **Umrechnungsdifferenzen** führte.

Mit Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision ist es neu möglich, das **Aktienkapital** in einer vom Bundesrat als **zulässig definierten Fremdwährung** (derzeit EUR, GBP, USD und JPY) zu führen. Da die **Kapitaleinlagereserven** steuerlich gleich behandelt werden wie das Grund- und Stammkapital, können diese nun **ebenfalls** in der gewählten zulässigen Fremdwährung geführt und von der ESTV bestätigt werden.

Bei erstmaliger Umstellung des Aktienkapitals bzw. der Kapitaleinlagereserven in Funktionalwährung hat die Umrechnung zum Kurs per Umstellungsstichtag (per Anfang des Geschäftsjahres) zu erfolgen. Bei der **Umrechnung der Kapitaleinlagereserven** entstehende Differenzen zu dem bei der Bildung der Kapitaleinlagereserven verwendeten historischen Umrechnungskurs sind gewinnsteuerneutral. Entsprechend sind diese **Umrechnungsdifferenzen** in der Handelsbilanz **erfolgsneutral** dem Gewinn-/Verlustvortrag oder den freien Gewinnreserven zu belasten bzw. gutzuschreiben. Zukünftige Erhöhungen und Rückzahlungen der Kapitaleinlagereserven sind zum jeweiligen Tageskurs umzurechnen. Diese werden von der ESTV nur noch in der verwendeten zulässigen Fremdwährung bestätigt.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die **Steuern** trotz

der Möglichkeit, die Jahresrechnung in einer Fremdwährung zu führen, **weiterhin in Schweizer Franken entrichtet** werden müssen. Folglich sind der steuerbare Gewinn zum durchschnittlichen Devisenkurs der Steuerperiode und das steuerbare Eigenkapital zum Devisenkurs am Ende der Steuerperiode umzurechnen. Die Erleichterung besteht somit darin, dass nicht mehr die ganze Jahresrechnung umgerechnet werden muss.

3.2 Eigene Aktien

Der Erwerb eigener Aktien hat, sofern er **nicht zum Zwecke der Kapitalherabsetzung** und innerhalb der in Art. 659 OR genannten **Limiten von 10% bzw. 20%** erfolgt, **keine unmittelbaren Einkommens- und Verrechnungssteuerfolgen**, solange dabei die **maximale Haltedauer** von sechs Jahren (bzw. zwei Jahren beim Erwerb in Zusammenhang mit Übertragbarkeitsbeschränkungen) **nicht überschritten** wird.

Mit Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision könnte es neuerdings aus aktienrechtlicher Sicht zulässig sein, die **bisher bekannten Limiten zu überschreiten**, sofern die Rück- und Weiterverkäufe eigener Aktien **bis maximal 50%** im Rahmen eines Kapitalbands **und innerhalb von zwei Jahren** erfolgen. Bislang besteht hierzu allerdings weder eine einheitliche Lehrmeinung noch eine gefestigte Praxis. Zudem ist fraglich, ob eine allfällige Überschreitung dieser Limiten auch aus steuerlicher Sicht akzeptiert würde, weshalb die weitere Entwicklung abzuwarten und zu verfolgen ist.

Eine Rückkaufsmöglichkeit von bis zu 50% eigener Aktien im Rahmen eines Kapitalbands wäre aber durchaus begrüssenswert, weil sich dadurch attraktive Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. im Zusammenhang mit einer Nachfolgeplanung) ergeben könnten. **Vorerst** sind jedoch **weiterhin die bekannten Limiten von 10% bzw. 20%** zu beachten.

Das Aktienkapital in einer Fremdwährung führt zu steuerlichen Vereinfachungen.

3.3 Zwischendividenden

Neuerdings können auch **Zwischendividenden aus dem laufenden Gewinn**, so zum Beispiel aus der Realisation von ausserordentlichen Gewinnen, ausgeschüttet werden. Dadurch ergeben sich beschleunigte Ausschüttungsmöglichkeiten.

Eine solche **Zwischendividende unterliegt** analog der bisherigen Regelung der **Verrechnungssteuer**. Da die Bildung von Kapitaleinlagereserven gemäss Praxis der ESTV erst nach Vorliegen eines Jahresabschlusses bestätigt wird, wird eine verrechnungssteuerfreie Ausschüttung von im gleichen Jahr gebildeten Kapitaleinlagereserven mittels Zwischendividende auch gemäss den erst kürzlich publizierten Praxishinweisen voraussichtlich nicht möglich sein.

4 Fazit

Insbesondere das Kapitalband sowie die Möglichkeit, das Aktienkapital und die Kapitaleinlagereserven in einer Fremdwährung zu führen, sind auch aus steuerlicher Sicht erfreuliche Neuerungen und bieten interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Entwicklungen und Anpassungen der noch jungen Verwaltungspraxis, welche sich naturgemäss in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten ergeben können, sind weiter zu beobachten.



Dr. Michael Nordin
Partner Zürich
michael.nordin@swlegal.ch



Roland Wild
Senior Associate Zürich
roland.wild@swlegal.ch



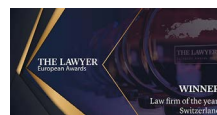
Dr. Jean-Frédéric Maraia
Partner Genf
jean-frederic.maraia@swlegal.ch



Pietro Sansonetti
Partner Genf
pietro.sansonetti@swlegal.ch

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder an eine der oben genannten Personen.

Schellenberg Wittmer AG ist Ihre führende Schweizer Wirtschaftskanzlei mit mehr als 150 Juristinnen und Juristen in Zürich und Genf sowie einem Büro in Singapur. Wir kümmern uns um alle Ihre rechtlichen Belange – Transaktionen, Beratung, Prozesse.



Schellenberg Wittmer AG
Rechtsanwälte

Zürich
Löwenstrasse 19
Postfach 2201
8021 Zürich / Schweiz
T +41 44 215 5252
www.swlegal.ch

Genf
15bis, rue des Alpes
Postfach 2088
1211 Genf 1 / Schweiz
T +41 22 707 8000
www.swlegal.ch

Singapur
Schellenberg Wittmer Pte Ltd
6 Battery Road, #37-02
Singapur 049909
T +65 6580 2240
www.swlegal.sg